



Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 07.05.2024 folgende Satzung über die Benutzung der Not- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Michelstadt beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Michelstadt unterhält Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Notunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern und anderen ausländischen Geflüchteten und deren Angehörigen, die der Stadt Michelstadt nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes von der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises zugewiesen werden.
- (4) Diese Satzung regelt das Verhältnis zwischen der Stadt Michelstadt und den Nutzungsberechtigten. Die folgenden Vorschriften gelten für die Notunterkünfte und die Gemeinschaftsunterkünfte gleichermaßen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt zur Unterbringung der in Abs. 2 und 3 genannten Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstige Räume.
- (5) Die Unterkünfte können sich in stadteigenen oder angemieteten Gebäuden befinden. Die Bestimmung eines Gebäudes zur Notunterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft erfolgt im Einzelnen durch Beschluss des Magistrates der Stadt Michelstadt.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Michelstadt und den Nutzungsberechtigten ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein zivilrechtliches (Miet-)Verhältnis entsteht nicht; Mieterschutzbestimmungen finden keine Anwendung. Dies gilt ausdrücklich auch in den Fällen der § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 sowie für Ausländer, die im Rahmen des § 53 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht worden sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe innerhalb der Unterkunft besteht nicht.
- (3) Aus organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in derselben oder einer anderen Unterkunft zugewiesen werden.
- (4) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Notunterkunft eingewiesen.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Not- oder Gemeinschaftsunterkunft ist jede untergebrachte Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (6) Wird die Notunterkunft länger als zwei Tage nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der untergebrachten Person als geräumt und kann von der Stadt Michelstadt anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden für die Dauer von zwei Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt Michelstadt verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.
- (7) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Zur Nutzung der Notunterkünfte sind die in § 1 Abs. 2 genannten Personen berechtigt.
- (2) Zur Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte sind die in § 1 Abs. 3 genannten Personen berechtigt. Hierzu gehören ausländische Personen, die der Stadt Michelstadt von der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises zugewiesen werden und
 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG besitzen (Asylbewerberinnen oder Asylbewerber),
 2. nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
 3. nach §§ 23 Abs. 1, 23a Abs. 1, 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) aufgenommen worden sind,
 4. bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt worden ist (Duldung),

5. die Ehegatten oder minderjährige Kinder der unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
 6. nach den Nr. 1 bis 5 Nutzungsberechtigt waren oder
 7. einen eigenständigen Aufenthaltsstatus erhalten haben, solange sie keinen anderen Wohnraum nachweisen können; Abs. 3 und § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Aus wichtigem Grund können die zur Nutzung der Notunterkünfte berechtigten Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Gleiches gilt für die Unterbringung von zur Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte berechtigten Personen in einer Notunterkunft. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Erschöpfung von Raumkapazitäten in den entsprechenden Unterkünften.
- (4) Nutzungsberechtigte der Gemeinschaftsunterkünfte, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen bestands- bzw. rechtskräftig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sowie sonstige Ausländer nach Abs. 2 Nr. 6 sind verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.

§ 4

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet.
- (2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Michelstadt vorgenommen werden. Die Benutzer sind im Übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden an und in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder die Gründe für die Nutzungsberechtigung gemäß § 1 Abs. 2. bzw. § 1 Abs. 3 nicht mehr gegeben ist.
- (5) Räumt eine untergebrachte Person die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Zwangsräumung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung. Ggf. entstehende Kosten sind von dem jeweiligen Benutzer der Unterkunft zu zahlen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Notunterkünfte der Stadt Michelstadt werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die die Unterkunft benutzen oder ein Recht auf Nutzung nach § 2 Abs. 1 haben. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft, bei vorheriger Nutzung mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, sämtliche Schlüssel der Unterkunft an die Stadt Michelstadt zurückgereicht wurden und der Auszug angezeigt wurde.
- (4) Die Höhe der Nutzungsgebühr der Notunterkunft beträgt einschließlich der Kosten für Wasser und Abwasser, Strom- und Heizkostenabhängig der jeweiligen Unterkunft zwischen 5,00 EURO/Tag bis 12,00 EURO/Tag.
- (5) Bei einer gezielten Anmietung einer Unterkunft durch die Ordnungsbehörde der Stadt Michelstadt werden die konkret anfallenden Kosten dem Nutzer berechnet. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wiedereinweisung in eine bisher genutzte Mietwohnung ist der bisherige Mietzins zuzüglich 20 v.H. Aufschlag auf die gesamten Mietkosten für Haftungsfolgeschäden und Zahlungsausfälle als Gebühr zu entrichten.
- (7) Die Gebühr ist gemäß der jeweiligen Einweisungsverfügung an die Stadtkasse zu entrichten.
- (8) Kosten für eine notwendige Renovierung auf Grund vorsätzlicher Beschädigungen hat der Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht zu ermitteln, haften die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.
- (9) Jede Haushaltsgemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr der Notunterkunft.
- (10) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (11) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung durch den Magistrat der Stadt Michelstadt getroffen werden.
- (12) Die Gebühren für die Unterbringung von Personen in den Gemeinschaftsunterkünften werden bei der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises angefordert.

§ 6

Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Michelstadt. Soweit die Benutzung der zugewiesenen Not- oder

Gemeinschaftsunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Anstelle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses können auch die Umsetzung des oder der Nutzungsberechtigten in eine andere Unterkunft oder die Verlegung innerhalb einer Unterkunft angeordnet werden.

- (2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Satz 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
1. wenn der oder die Nutzungsberechtigte eine alternative Unterkunft finden konnte,
 2. wenn keine berechtigte Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 mehr vorliegt
 3. wenn die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung der Unterkunft oder gegen daraus resultierende Anordnungen der Stadt Michelstadt oder beauftragter Dritter,
 5. bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten aus §§ 5 bis 9,
 6. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört,
 7. wenn eine nach Maßgabe des § 5 festgesetzte Gebühr für die Nutzung der Unterkunft nicht entrichtet wird,
 8. wenn die nutzungsberechtigte Person sich der Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder Verlegungen innerhalb einer Unterkunft widersetzt,
 9. wenn die nutzungsberechtigte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt,
 10. wenn die nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnerinnen oder -bewohnern und/ oder benachbart lebenden Menschen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können, insbesondere wenn es durch die nutzungsberechtigte Person zu (versuchten) sexuellen Übergriffen kommt und sie dadurch erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Nutzer oder Nutzerinnen verursacht.
Auch häusliche Gewalt jeglicher Art wird in den Unterkünften nicht geduldet und stellt einen wichtigen Grund für die sofortige Beendigung des Nutzungsverhältnisses dar.
 11. Hält sich die nutzungsberechtigte Person länger als zwei Tage nicht in der Unterkunft auf, ist davon auszugehen, dass sie eine alternative Unterkunft finden konnte.
 12. Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses über die Räumlichkeiten einer Notunterkunft ist auch dann gegeben, wenn die nutzungsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht trotz vorheriger Abmahnung nicht nachkommt.
- (3) Eine Verlängerung der Einweisungsverfügung ist nur in Einzelfällen zu gestatten und erfolgt schriftlich. Die unabdingbare Ausnahme ist durch schriftliche Nachweise über Wohnraumsuche, ärztliche Atteste, Betreuungsverfügung oder ähnliches nachzuweisen.

§ 7

Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Notunterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Notunterkunft entfernt werden.
- (2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

§ 8

Benutzungsordnung

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Not- und Gemeinschaftsunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (3) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
- (4) In den Not- und Gemeinschaftsunterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind nicht erlaubt.
- (5) Den Nutzungsberechtigten ist untersagt in den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücken
 - ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
 - das Lagern von privaten Möbeln in der Unterkunft,
 - das Anbringen von Bildern, Aufklebern, Postern und Ähnlichem an den Wänden sowie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in den Wänden und an Türen,
 - Tiere jeglicher Art zu halten, Ausnahmen können auf Antrag bewilligt werden,
 - Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen; sie gehören nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße,
 - in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 - unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen sowie Stellen von Gegenständen in Flure oder Treppenhäuser, da diese als Fluchtwege dienen
 - die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte

- der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern oder Verbreiten von brennbaren, ätzenden oder geruchsintensiven Stoffen und Flüssigkeiten,
 - Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
 - Abwässer im Freien auszugießen,
 - Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
 - an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 - ein Gewerbe zu betreiben,
 - die Schließvorrichtungen auszutauschen
 - Rauchen innerhalb der Räume
 - der Genuss von Alkohol und Drogen
- (6) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (7) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Not- und Gemeinschaftsunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 9

Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt Michelstadt, sowie den von der Stadt Michelstadt beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Gestattung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

Zu diesem Zweck wird die Ordnungsbehörde der Stadt Michelstadt einen Unterkunfts- / Zimmerschlüssel bereithalten.

Das Betreten der Unterkunft wird, soweit möglich, den untergebrachten Personen vorab mitgeteilt.

§ 10

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Bei in der Liegenschaft verbliebenen Gegenständen wird unterstellt, dass das Eigentum an der Sache aufgegeben wurde und die Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Nutzers entsorgt werden können.
- (3) Soweit bei Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeit nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und die Reinigung durch Dritte erfolgen muss, werden die Kosten hierfür in vollem Umfang in Rechnung gestellt und sofort fällig. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit der Reinigung durch Dritte obliegt der Stadt.
- (4) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen

Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie einem gemeinnützigen Zweck zugeführt; im Übrigen werden sie vernichtet.

§ 11

Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen

- (1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 HGO eine Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.
- (2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt Michelstadt oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Michelstadt, den _____
Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Dr. Tobias Robischon
Bürgermeister